



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen H. F. Meyer Haustechnik GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Nils Meyer, Holmer Weg 12, 23730 Neustadt in Holstein (im Folgenden kurz HFM) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

Für alle übernommenen Aufträge sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen maßgeblich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### II. Vertrag

- 1) Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Angeboten und Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrags sind diese sofort an uns zurückzugeben.
- 2) Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Wir stellen dem Auftraggeber hierzu notwendige Unterlagen soweit erforderlich zur Verfügung.
- 3) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und Farbe behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren vor.
- 4) Mit der Bestellung der Ware erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. HFM ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.
- 5) Eine Zugangsbestätigung stellt noch keine Auftragsbestätigung der Bestellung dar. Die Auftragsbestätigung erfolgt separat.
- 6) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen schnellstmöglich informiert.

### III. Eigentum

- 1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung die Ware pfleglich zu behandeln. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bis zur vollständigen Bezahlung der Ware einen Zugriff Dritter auf dieselbe, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder des Hauses geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten zahlt der Auftraggeber.

### IV. Zahlungen

- 1) Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Er versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. HFM kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Sollte es einen Verzug geben, hat der Verbraucher die Geldschuld in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen, der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 2) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Erd- Stemm-, Schornstein-, Dämm-, Fliesen-, Verputz-, Elektroarbeiten und dergleichen wie für Materialänderungen.
- 3) Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
- 4) Leistungen, die später als fünf Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, berechtigen uns, Verhandlungen über eine Anpassung der Preise zu verlangen, wenn nach Angebotsabgabe Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen erfolgt sind.
- 5) Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.
- 6) Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

### V. Liefertermine und Montage

- 1) Lieferzeiten und Ausführungsfristen werden in der Auftragsbestätigung festgelegt. Voraussetzung für den



# MEYER

Montage- oder Liefertermin ist, dass der Auftraggeber die behördlichen und sonstigen Genehmigungen beigebracht hat und ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist.

- 2) Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde.
- 3) Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu.
- 4) Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

## VI. Abnahme

- 1) Die Abnahme erfolgt sofort nach Lieferung bzw. Montage. Eventuelle Mängel sind schriftlich festzuhalten und von einem Mitarbeiter des Auftragnehmers schriftlich gegenzuzeichnen.
- 2) Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden; ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.
- 3) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
- 4) Ist der Auftraggeber Verbraucher, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst mit Übergabe der Sache auf den Käufer über. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten auf den Auftraggeber über.

## VII. Gewährleistung

- 1) Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.
- 2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen

daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe des Werkes dar.

- 3) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch HFM nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- 4) Ist der Kunde Unternehmer entscheidet HFM über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich § 377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst. Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.
- 5) Die Gewährleistungsfristen für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material betragen 1 Jahr. Für Bauleistungen gelten die als Ganzes vereinbarten Regelungen der VOB/B. Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in 2 Jahren seit Ablieferung der Sache, bei gebrauchten Sachen in 1 Jahr seit Ablieferung der Sache.

## VIII. Haftungsbeschränkungen

- 1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Werkunternehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 2) Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal dem doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt. Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen; die gesetzlichen Rechte eines Auftraggebers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt des Schadensersatzanspruches bleiben unberührt.

## IX. Schlussbestimmungen

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübeck.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die im Zusammenhang mit dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Dabei findet die Datenschutzgrundverordnung Anwendung.